

Erster Teil Grundsätzliche Bestimmung des Erfüllungsortes

§ 1 Einführung in die Problematik

I. Einführung

Eine der wichtigsten Fragen für die Beteiligten eines zivilrechtlichen Rechtsstreits ist die, welches Gericht örtlich zuständig ist. Hier kollidieren die prozessualen Interessen der Parteien am augenscheinlichsten. Es ist von herausragender, nicht zuletzt wirtschaftlicher, Bedeutung, ob man den Rechtsstreit am Gericht des eigenen Wohnortes führen kann oder u.U. zu einem weit entfernten anreisen muss. Diese Frage spielt eine entscheidende Rolle für die Prozesstaktik und die effektiven Geltendmachung der materiellen Rechte. Jede Partei möchte naturgemäß an dem Gericht prozessieren, das seinem Wohnort am nächsten ist. Für die Ermittlung des zuständigen Gerichts hat sich als Grundsatz in den meisten Prozessrechtsordnungen der des Beklagtengerichtsstands (*actor sequitur forum rei*) etabliert.¹ Wer einen anderen verklagen will, muss dies in erster Linie an dessen Wohnort tun und ihm „nachreisen“. Dahinter steht ein ebenso einfacher wie einleuchtender Gedanke: In der Regel kann man sich nämlich nicht wehren, verklagt zu werden. Der Kläger bestimmt mit der Klageerhebung Zeitpunkt und Umfang des Prozesses.² Ob und inwieweit die Klage gerechtfertigt war, stellt sich erst ganz am Ende des Verfahrens heraus, wenn der gesamte Streitstoff erörtert wurde.

Auch deshalb muss die Ermittlung des örtlich zuständigen Gerichts frei von Bewertungen bleiben, die die Hauptsache selbst betreffen. Es darf also nicht danach gefragt werden, welche Partei in dem speziellen Rechtsstreit etwa mehr dazu beigetragen hat, dass es zu der gerichtlichen Auseinandersetzung überhaupt gekommen ist, ob also beispielsweise der Beklagte durch sein Verhalten einen Rechtsstreit erst provoziert hat und es deswegen etwa gerechtfertigt wäre, dass der Kläger an seinem Wohnsitz klagt. Die Gerichtsstandsfrage muss sich zwar in höchstem Maße an der prozessualen Gerechtigkeit orientieren. Diese Gerechtigkeitsbewertung muss allerdings immer aus der *ex-ante*-Perspektive vorgenommen werden. Der Grundsatz des *actor sequitur forum rei* muss also auch in solchen Fällen hingenommen werden, wenn der Kläger sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als einen extrem renitenten Schuldner einer offensichtlich begründeten Forderung vor Gericht zu verklagen. Der Kläger muss sich grundsätzlich an das Gericht am Ort des Schuldners wenden, auch wenn dies einem juristisch unbedarften Beobachter reichlich ungerecht erscheinen mag, hat doch der Be-

1 Vgl. §§ 12, 13 ZPO, Art. 2 Abs.1 EuGVO.

2 *Wrangel*, S. 168.

klagte durch sein ignoranten Verhalten dem Kläger keine andere Wahl gelassen. Wie man sieht, stößt man schon bei diesem Beispiel sehr schnell auf die grundlegende Schwierigkeit. Woher will man wissen, ob die eingeklagte Forderung „offensichtlich“ begründet ist? Ein umfassender Prozess kann zu dem Ergebnis kommen, dass die Forderung eben doch nicht besteht oder der Beklagte eine ebenso offensichtliche Gegenforderung geltend machen kann.

Die Gerichtsstandermittlung muss also zunächst vollkommen „blind“ sein, was die materielle Bewertung des anstehenden Rechtsstreits betrifft.³ Der Grundsatz des Beklagtengerichtsstandes kommt diesen prozessualen Gerechtigkeitserwägungen am ehesten entgegen. Allerdings ist es in verschiedenen Konstellationen angebracht, die zuständigkeitsrechtliche Bevorzugung des Beklagten zu durchbrechen und einen anderen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit heranzuziehen. Hierfür sind in den Prozessordnungen besondere Gerichtsstände vorgesehen, die neben dem allgemeinen Gerichtsstand je nach Art der Streitigkeit einen weiteren Gerichtsstand etablieren. Der Kläger hat dann die freie Wahl, wo er die Klage anstrengt.

Ein praktisch sehr wichtiger besonderer Gerichtsstand⁴ ist der Vertragsgerichtsstand für Klagen, die auf Leistung aus vertraglichen Ansprüchen gerichtet sind. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, diesen Vertragsgerichtsstand anzuknüpfen: der Abschluss- oder der Erfüllungsort.⁵ Eine Anknüpfung an den Abschluss- bzw. Entstehungsort erweist sich in vielerlei Hinsicht als unpraktikabel. Zum einen besteht die große Gefahr, dass der Gerichtsstand des Erfüllungsortes faktisch zum reinen Klägergerichtsstand ausartet, da es der potentierte Vertragspartner erreichen kann, dass die Verpflichtung an seinem Sitz eingegangen wird.⁶ Außerdem wurde diese Möglichkeit schon von *Savigny* als „zufällig, vorübergehend, dem Wesen der Obligation und ihrer ferneren Entwicklung und Wirksamkeit fremd“ kritisiert.⁷

Nicht zuletzt wegen dieser Schwächen wurden die letzten Rudimente eines solchen Abschlussortgerichtsstandes im deutschen Recht beseitigt, als zum 1.1.1997 der Gerichtsstand des Messe- oder Marktortes (§ 30 ZPO a.F.) aus der ZPO gestrichen wurde.⁸ Als Anknüpfungspunkt hat sich vielmehr in den allermeisten Rechtsordnungen der Ort durchgesetzt, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, der sog. Erfüllungsort.⁹

3 Vgl. *Spellenberg* IPRax 1981, 75 (77).

4 Stein/Jonas/H. Roth, § 29, Rn.1.

5 Schack, Erfüllungsort, Rn. 142.

6 Kropholler, Art. 5 EuGVO, Rn.2.

7 von Savigny, System des heutigen römischen Rechts VIII, S. 207.

8 BGBl. I 1996, 1546; vgl. Geimer, IZPR, Rn. 1466.

9 Für die deutsche Zivilprozessordnung s. Hahn, Materialien, 2.Band, S.156.

II. Ermittlung des Erfüllungsortes

Die wichtigste Frage, die sich nun in diesem Zusammenhang stellt, und die auch eine Vielzahl von Problemen aufwirft, ist die, wie dieser Erfüllungsort in diesem Sinne zu bestimmen ist. Dabei stehen sich im Wesentlichen zwei verschiedene Methoden gegenüber.

Die erste Möglichkeit besteht darin, den Erfüllungsort mit dem materiellrechtlichen Leistungsort gleichzusetzen. Der Erfüllungsort ist demnach der Ort, an dem der Schuldner die fragliche vertraglich geschuldete Leistungshandlung nach materiellem Zivilrecht vollziehen muss. Mit dieser Methode wird somit ein unmittelbarer Einfluss des materiellen Sachrechts auf das Prozessrecht hergestellt, gleichsam ein „Einfallstor“ für das materielle in das Prozessrecht geschaffen. Folge ist somit auch, dass bereits auf der Ebene der Zuständigkeit materiellrechtliche Fragen von dem Richter in einem Rechtsstreit beurteilt werden müssen, noch bevor er sich überhaupt den eigentlichen materiellen Streitpunkten des Falles zuwenden kann.

Der zweite gangbare Weg ist die prozessrechtsautonome Interpretation, also die Beurteilung ohne Rückgriff auf materielles Recht allein basierend auf den Grundsätzen und Wertungen des Prozessrechts. Verfechter dieser Methode¹⁰ sind der Ansicht, dass die Bestimmung des Erfüllungsortes ohne Rekurs auf das Sachrecht auskommt bzw. auskommen muss. Bei dieser Vorgehensweise müssen geeignete Parameter gefunden werden, an der sich eine solche Bestimmung orientieren kann. Die Schwierigkeit dieser Methodik liegt darin begründet, dass der Begriff des Erfüllungsortes schon per se einen sehr materiellrechtlich geprägten Einschlag aufweist. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben einer vollkommen prozessrechtsautonomen Beurteilung des *forum contractus* bereits als „Quadratur des Zirkels“ bezeichnet.¹¹

Nichtsdestotrotz wurde und wird diese Methodik im europäischen und internationalen Prozessrecht vom überwiegenden Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur der Vorzug eingeräumt. Auf europäischer Ebene scheint mit der Überarbeitung des EuGVÜ durch die EuGVO dafür nunmehr auch die gesetzliche Grundlage geschaffen worden zu sein.

Aber auch wenn man von der Maßgeblichkeit des materiellen Rechts bei der Erfüllungsortbestimmung ausgeht, ergibt sich eine Reihe von Problemen, mit denen sich diese Arbeit auseinandersetzen wird.

Zu bedenken ist nämlich, dass das Vertragsrecht vom Leitbild der Privatautonomie beherrscht ist. I.d.R. kann der Inhalt eines Vertrags nach Belieben von den Parteien gestaltet werden. Auch die Bestimmung des Erfüllungsorts für die Verpflichtungen aus dem Vertrag ist davon nicht ausgenommen. Die Problematik besteht nunmehr darin, dass eine diesbezügliche Parteivereinbarung wegen der Maßgeblichkeit des Erfüllungsortes für den Vertragsgerichtsstand auch im-

10 Z.B. *Schack*, Erfüllungsort, Rn. 195 ff.

11 *Kohler* in *Gottwald* (Hrsg.), Revision des EuGVÜ, I (15).

mer potentielle prozessuale Auswirkungen hat. Materielles und Prozessrecht können andererseits von differierenden Wertungen und Leitbildern beherrscht sein. Aus diesem Grund soll auch untersucht werden, welche prozessualen Auswirkungen die Vereinbarung des Erfüllungsortes sowohl im deutschen als auch im internationalen Prozessrecht hat.

Problemlastig ist ferner das Verhältnis von Gerichtsstands- und Erfüllungsortvereinbarungen. Im Prozessrecht gibt es nämlich die Möglichkeit für die Parteien, das örtlich zuständige Gericht für ihre Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich und direkt zu bestimmen. Die einschlägigen Vorschriften hierfür im deutschen und europäischen Prozessrecht sehen allerdings bestimmte Wirksamkeits- und Formvoraussetzungen vor. Da auch materiellrechtliche Erfüllungsortvereinbarungen indirekt für den Gerichtsstand maßgeblich sind und der materiellrechtliche Erfüllungsort grundsätzlich formfrei vereinbar ist, besteht naturgemäß die Gefahr der Umgehung der besonderen Vorschriften für prozessrechtliche Gerichtsstandsabreden. Aus diesem Grund ist es sehr umstritten, ob und wie dieser Gefahr begegnet werden kann und soll.

Schließlich soll im zweiten Teil dieser Arbeit ein weiterer Streitpunkt im Rahmen des Vertragsgerichtsstandes beleuchtet werden. Es geht dabei um die Frage, wie die Gegenleistungspflicht in Geld in einem Schuldverhältnis behandelt werden soll. Soll man für Klagen, die auf dieser beruhen, den Erfüllungsort und somit den Vertragsgerichtsstand gesondert ermitteln? Oder ist es sachgerechter einen einheitlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus ein- und demselben Vertrag am Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung zu etablieren?

Im deutschen Prozessrecht war die Rechtsprechung in dieser Frage lange uneinheitlich. Grundsätzlich wurde die erste Lösung bevorzugt. Anders wurde nur bei Bauverträgen entschieden.¹² Über lange Zeit schien sich die Judikatur darauf festgelegt zu haben, für Dienstleistungsverträge von Freiberuflern, insbesondere Rechtsanwälten, einen einheitlichen Vertragsgerichtsstand am Erfüllungsort der anwaltlichen Leistung, i.d.R. also am Sitz der Kanzlei, zu befürworten.¹³ In einem viel beachteten Urteil ist der BGH¹⁴ allerdings von dieser Linie wieder abgerückt. Es gilt also, diese Kehrtwende unter Einbeziehung der nach wie vor kontroversen Stimmen in der Literatur zu würdigen und die Folgen zu untersuchen.

Im europäischen Prozessrecht war die Rechtsprechung des EuGH zugunsten eines getrennt zu ermittelnden Vertragsgerichtsstand seit seiner Leitentscheidung¹⁵ trotz Widerstands in der Literatur¹⁶ quasi unantastbar. Auch diesbezüglich hat nunmehr allerdings der europäische Gesetzgeber eingegriffen und mit

12 BGH NJW 1986, 935 = MDR 1986, 469, NJW 2001, 1936 (1937).

13 BGHZ 97, 79, 82; NJW 1991, 3096 u.v.a.

14 BGH NJW 2004, 54.

15 EuGH 6.10.1976 – 14/76, DeBloos/Bouyer, Slg. 1976, 1497.

16 S. näher hierzu unten § 7 I. 2.

der Überarbeitung des *forum contractus* in der gemeinschaftlichen Zuständigkeitskodifikation¹⁷ einen einheitlichen Gerichtsstand des vertragscharakteristischen Erfüllungsortes geschaffen.

Ungeklärt sind schließlich die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf internationale Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zum außereuropäischen Raum. Hier hat der deutsche Richter die Vorschriften in ihrer Doppelfunktionalität anzuwenden. Von Interesse wird sein, ob die Grundsätze und Wertungen, die auf europäischer Ebene entwickelt wurden dann auch auf die Anwendung der nationalen Vorschriften durchschlagen. Auch hiermit wird sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil eingehend auseinandersetzen.

III. Terminologie

In den folgenden Ausführungen wird der Begriff des „Erfüllungsortes“ im Mittelpunkt stehen. Ursprünglich ist dies die Bezeichnung für den Ort, der Anknüpfungspunkt in den entsprechenden Normen des Vertragsgerichtsstandes der Prozessordnungen ist. Regelmäßig kommt es dort auf den Ort an, an dem die Leistung zu *erfüllen* ist.¹⁸ Der Begriff ist also prozessualen Ursprungs. Folgerichtig wird der Vertragsgerichtsstand auch als „Gerichtsstand des Erfüllungsortes“ bezeichnet.

Auf materiellrechtlicher Ebene sind dagegen eher die Begriffe „Leistungsort“ und „Erfolgort“ gebräuchlich. Von Bedeutung ist hierbei für hiesige Erwägungen der Leistungsort, also der Ort, an dem die geschuldete Handlung vorzunehmen ist, da dieser der maßgebliche Anknüpfungspunkt im materiellen Zivilrecht ist.

Allerdings hat es sich in der einschlägigen Literatur im Zusammenhang mit dem Vertragsgerichtsstand eingebürgert, auch den materiellrechtlichen Leistungsort als „Erfüllungsort“ zu bezeichnen. Aber auch im rein materiellrechtlichen Zusammenhang ist die Bezeichnung „Erfüllungsort“ für den Leistungsort i.S.d. § 269 BGB auch an prominenter Stelle nicht ungebräuchlich.¹⁹ Auch diese Arbeit wird sich dieser Praxis anschließen und nur noch vom „Erfüllungsort“ sprechen. Allerdings wird dort, wo es zum Verständnis unerlässlich ist, zwischen materiellem und prozessuellem Erfüllungsort unterschieden werden, wobei, wie zu zeigen sein wird, eine scharfe Trennung nicht immer möglich ist.

17 Art. 5 Nr.1 EuGVÜ, nach der Überarbeitung jetzt EuGVO.

18 Dies soll freilich nur eine verallgemeinernde Wendung sein um bereits an dieser frühen Stelle der Arbeit die Gemeinsamkeit der noch zu behandelnden Rechtsordnungen deutlich machen.

19 *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Band I, Allgemeiner Teil, § 14, IV.